

**Satzung
der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen
im Primarbereich
vom 15.06.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 01.08.2005 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich / Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, die eine Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet haben.
- (2) Die Stadt Marsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Schulferien NRW außerunterrichtliche Angebote an.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Ein Anspruch auf Einrichtung einer OGS an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 2
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Verbindung mit dem jeweiligen OGS-Kooperationspartner.

- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet ist.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Marsberg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der / des Erziehungsberechtigten beruht.

§ 3

Beitragspflichtige, Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.

§ 4

Beitragshöhe, Beitragsermäßigung

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.

- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** (s. Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird für das zweite Kind einer Familie 50 % des Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Für besondere Angebote und das Mittagessen werden zusätzliche Entgelte erhoben.
- (6) Auf Antrag der Eltern können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten ist, aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Die Entscheidung wird unter Einbeziehung aller beteiligten Behörden u.a. Jugendamt, zuständige Grundschule individuell im Einzelfall getroffen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen wird nicht als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (z. B. beamtenrechtliche Bezüge).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das zu erwartende Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird dieses Einkommen zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im lfd. Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld u. a.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, kann vom zu erwarteten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Sobald aktuelle Einkommensbescheide aus dem Veranlagungsjahr vorliegen, sind diese unverzüglich vorzulegen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung eine höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stadt Marsberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Marsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Jährliche Überprüfung

- (1) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten kann die Stadt Marsberg jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§10 Aufnahmebestätigung

- (1) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Marsberg vorliegen.

§11 Bußgeldvorschriften

- (1) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die einschlägigen Strafen und Bußgeldvorschriften der §§ 17 bis 20 KAG NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind entsprechend zu ersetzen.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 22.06.2012 außer Kraft.

Anlage
zu § 4 der Satzung der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
vom 15.06.2023
Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.08.2023

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag / Monat
bis 15.000 €	20 €
bis 20.000 €	30 €
bis 25.000 €	40 €
bis 37.000 €	60 €
bis 49.000 €	80 €
bis 61.000 €	100 €
bis 73.000 €	120 €
bis 85.000 €	150 €
bis 97.000 €	180 €
bis 109.000 €	200 €
über 109.000 €	220 €

Für das zweite Kind einer Familie beträgt der Beitrag 50 % des Elternbeitrages nach o.g. Staffelung. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.